

VDS-INFOPAKET

Deutsch ins Grundgesetz

Einführung und Stand der Dinge

Der Verein Deutsche Sprache e.V. fordert, die deutsche Sprache im Grundgesetz zu verankern. Seit 2004 hat der VDS mehrere Unterschriftensammlungen durchgeführt, zwei Petitionen im Bundestag eingereicht, Pressekonferenzen gegeben und unzählige Briefe an Abgeordnete des Bundestags geschrieben.

Das Grundgesetz enthält neben den Grundrechten und der politischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland auch Regelungen über nationalstaatliche Merkmale, welche für die Bevölkerung eine besondere Bedeutung haben. So erklärt Artikel 20 des Grundgesetzes Berlin zur deutschen Hauptstadt und macht die Farben Schwarz-Rot-Gold zu Nationalfarben. Die deutsche Sprache fehlt an dieser Stelle – also auch die Feststellung, dass diese Sprache für unsere Nation, für unser Zusammenleben und für das politische Handeln eine herausgehobene Bedeutung hat.

Teilweise geht die rechtswissenschaftliche Literatur zwar davon aus, dass die deutsche Sprache bereits Verfassungsrang hat, weil die Sprache des Grundgesetzes selbst Deutsch ist. Deutsch ist zudem durch einfachgesetzliche Regelungen für das gerichtliche Verfahren und die Verwaltung festgesetzt. So bestimmen § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 19 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 184 Gerichtsverfassungsgesetz das Deutsche als Amts- und Gerichtssprache.

Aber eine namentliche Nennung des Deutschen würde eine besondere Wertschätzung gegenüber dem Kulturwert Sprache ausdrücken. Nicht nur die Funktion des Deutschen als das wichtigste Verständigungsmittel würde anerkannt, sondern auch seine besonderen Aufgaben in unserer Gemeinschaft – nämlich als Werkzeug für kulturelle Ausdrucksformen, zur Ausbildung einer sprachlichen Persönlichkeit und als ein Grundmerkmal zur Identifikation.

In der Europäischen Union haben 17 der 27 EU-Staaten ihre Sprachen als Ausdruck ihrer Kultur in den jeweiligen Verfassungen festschreiben lassen. Der Artikel 8 der österreichischen Bundesverfassung lautet: „Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.“ Auch die Schweiz legt ihre Sprachregelungen in Artikel 70 der Bundesverfassung fest: „Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch.“ In Frankreich regeln zwei Sprachgesetze die Aufgaben des Staates in Bezug auf die französische Sprache. Der erste Satz in Art. 2 der Verfassung lautet übersetzt: „Die Sprache der Republik ist Französisch.“

85 Prozent der Deutschen sprechen sich dafür aus, einen Artikel in das Grundgesetz aufzunehmen, der Deutsch als Sprache der Bundesrepublik definiert.¹ Auch in der Politik gibt es viele Unterstützer. So beschloss die CDU auf ihrem Bundesparteitag im Dezember 2008, den Artikel 22 des Grundgesetzes um die Formulierung „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“ zu ergänzen.

Im November 2010 übergab der VDS 46.000 Unterschriften an Bundestagspräsident Norbert Lammert. Dieser sagte auf einer Tagung der Akademie für Politische Bildung Tutzing: „Wenn die Politik mitverantwortlich sein will für die Förderung der Sprache des Landes, muss sie das im Grundgesetz klarstellen.“ Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hält eine Ergänzung der Verfassung rechtstechnisch für zulässig.

(Holger Klatte; Stand: 2015)

1 Vgl.: 60 Jahre Grundgesetz. Deutsch im Spannungsfeld von Europäisierung und Regionalisierung. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung. 2009.